

tables d'Aljustrel' erörtert auch die Entstehung der deutschen, österreichischen und italienischen Bergrechtssatzungen des 12. und 13. Jh. E. M.

90. Das vortreffliche Buch von Hermann U. Kantorowicz 'Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik' (Bd. I, Berlin, Guttentag 1907) führt uns in ein bisher viel zu wenig bekanntes Gebiet reichlich fließender Quellen ein, die italienischen Strafprozessakten aus dem letzten Viertel des 13. Jh., und stellt dabei die Person des Gandinus, des bedeutendsten italienischen Kriminalisten des Mittelalters, in den Mittelpunkt, dessen Wirksamkeit als Richter in Tuscan, der Romagna (besonders Bologna) und den Marken von 1281—1305 in 234, z. T. sehr ausführlichen Regesten verfolgt wird. Diesen geht die sorgfältige Publikation von 135 Urkunden (z. T. in extenso, z. T. in Auszügen) voran, die auf die Gerichtsverfassung und das Prozessverfahren helles Licht werfen, aber auch für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte sehr wertvolles Material beibringen. Eingeleitet wird die Edition durch einen Archivbericht, in den auch Untersuchungen zur Lebensgeschichte des Gandinus verwebt sind, und durch sehr reichhaltige Ausführungen über die Aktentechnik des Bologneser Strafprozesses, die nicht nur dem Juristen und Historiker, sondern auch dem Diplomatiker eine Fülle des Neuen bieten. Einzelheiten daraus hervorzuheben, ist an dieser Stelle nicht möglich; nur zu der Untersuchung über den Wert der bolognesischen Libra (S. 162 ff.) möchte ich doch bemerken, dass sie aus den vom Verf. selbst S. 168, N. 2 angeführten Gründen (namentlich dem an zweiter Stelle stehenden) auf sehr schwacher Basis beruht und leicht zu ganz irrigen Vorstellungen führen kann. Im ganzen aber muss dankbar hervorgehoben werden, dass das Buch von Kantorowicz zu den erfreulichsten Darbietungen gehört, die wir in letzter Zeit über die Rechts- und Kulturgeschichte Italiens im Dugento erhalten haben. H. Br.

91. Im *Bullettino Senese di storia patria*, Anno XIV, p. 536—557 veröffentlicht P. S. Leicht, *Leggi e capitolarì in una querimonia Amiatina dell' a. 1005/6*, eine bereits bei Ughelli schlecht edierte Klageschrift des Abtes Winizo von Monte Amiata an einen Grafen Hildebrand, der das von seinen Vorfahren gegründete Kloster gegen die Entziehung der Zehnten durch den Bischof von Chiusi schützen soll. Leicht identifiziert die meisten der in der